

Satzung des

**TEEHAUS ALTENBURG
FÖRDERVEREIN E. V.**

1. Name / Sitz

- 1.1 Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Teehaus Altenburg Förderverein e. V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Altenburg.

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des zum Schlossensemble Altenburg gehörenden Teehauskomplexes und seines unmittelbaren Umfeldes, das im Eigentum der Stadt Altenburg steht.
- 2.2 Der Verein fördert insbesondere den Denkmalschutz und die Denkmalpflege sowie den Naturschutz und die Landschaftspflege. Der Verein fördert u.a. die Gestaltung eines Gartens im barocken Stil, in Absprache mit dem Eigentümer, unter der Verantwortung des Vereins.
- 2.3 Der Verein nutzt dazu in vollem Umfang die finanziellen Mittel aus bisherigen und weiteren Spenden. Der Verein führt hierzu insbesondere Informations- und Werbeveranstaltungen durch.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Erwerb der Mitgliedschaft/ Ehrenmitglieder

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied des Vereins kann ferner jede juristische Person sein.
- 4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Auf Vorschlag des Vorstands können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Kündigung durch das Mitglied oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Insolvenz oder Löschung.
- 5.2 Eine Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungserklärungsfrist von einem Monat, mit Wirkung auf das Ende des Kalenderjahres zu erklären.
- 5.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt und keine mildereren Maßnahmen geeignet erscheinen, den Missstand zu beheben bzw., wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung, länger als sechs Monate im Rückstand ist.

6. Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Jedes Mitglied hat kalenderjährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festlegt.
- 6.2 Die Zahlung des Mitgliederbeitrages, hat jeweils bis 30.06. des Kalenderjahres zu erfolgen.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus bis zu 12 Personen [incl. Regelung 7.4]. Sie müssen Vereinsmitglied sein. Ihre Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Ihnen können jeweils bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- 7.2 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB obliegen die Geschäftsführung und Vertretung.
- 7.3 Der Verein wird durch je 2 Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 7.4 Der Eigentümer des Objektes Teehaus und Orangerie bestimmt eine Ihre Interessen vertretende Person in den Vorstand des Vereins. Diese wird ohne anderweitige Zustimmung geborenes und stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Die Form seiner Mitgliedschaft entspricht der eines Ehrenmitgliedes.
- 7.5 Der Vorstand legt vor der Mitgliederversammlung umfangreich Rechenschaft über seine Arbeit ab.
- 7.6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand legt innerhalb der Geschäftsordnung die Höhe von finanziellen und materiellen Grenzen fest.

8. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 8.1 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung je einzeln. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Bis zu einer Neuwahl bleiben Vorstandsmitglieder im Amt.
- 8.2 Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 8.3 Sofern ein Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB vor Ablauf seiner Amtsperiode ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, aus seinem Kreis für den Rest der Wahlperiode, eine Ersatzperson zu wählen.
- 8.4 Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, das nicht Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB ist, stehen dem Vorstand von der Mitgliederversammlung legitimierte Nachrücker zur Seite. Nachrücker sind die bei der Wahl zum Vorstand unterlegenen Kandidaten, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen, beginnend mit der höchsten Anzahl an Ja-Stimmen. Nachrücker sind bis zum Fall des Nachrückens in den Vorstand nicht stimmberechtigt.
- 8.5 Eine Kooptation eines Mitgliedes durch den Vorstand ist zulässig. Die kooptierten Mitglieder des Vereins sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.

9. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Eine angekündigte Tagesordnung sollte die Dauer der Vorstandssitzung eingrenzen. Sofern möglich ist die Einberufung mit einer Frist von einer Woche vorzunehmen.
- 9.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 9.3 Der Vorstand kann in anderer Weise Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- 9.4 Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

10. Mitgliederversammlungen

- 10.1 Oberstes Organ vor dem Vorstand ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - den Vorstand zu wählen,
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - den Vorstand zu entlasten,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen.
- 10.2 Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung, in der Regel im ersten Jahresquartal, statt. Die Einladung hierzu erfolgt, unter Beifügung der Tagesordnung, schriftlich, mindestens vier Wochen vorher.
- 10.3 Ergänzungen zur Tagesordnung können von jedem Mitglied, bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich beantragt werden. Über spätere Ergänzungsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 10.4 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- 10.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens fünfzehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.

11. Verlauf der Mitgliederversammlungen

und Beschlussfassung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keiner von diesen anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, bei ordnungsgemäßer Ladung, beschlussfähig.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig erfolgen.
- 11.4 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 11.5 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Wahlen erfolgen geheim.
- 11.6 Der Verlauf der Mitgliederversammlungen ist zu protokollieren. Das Protokoll ist binnen zwei Wochen nach der Versammlung vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer, zu unterzeichnen.

12. Kassenprüfung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben das Rechnungswesen sowie die finanziellen Angelegenheiten zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 12.2 Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- 13.2 Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 13.3 Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Altenburg mit der Maßgabe, dieses im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.